

Bekanntmachung



Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Aufstellung des Bebauungsplans „Industriegebiet Etzberg III. Abschnitt“, GT Röthlein, verbunden mit der 5. Änderung des rechtsverbindlichen Bebauungsplans „Industriegebiet Etzberg“, GT Röthlein; 2. Erneute Öffentliche Auflage - Beteiligung Träger öffentlicher Belange

Der Gemeinderat Röthlein hat in seiner Sitzung am 09. Oktober 2018 den Planentwurf nebst Begründung zur Aufstellung des Bebauungsplans „Industriegebiet Etzberg III. Abschnitt“, GT Röthlein, verbunden mit der 5. Änderung des rechtsverbindlichen Bebauungsplans „Industriegebiet Etzberg“, GT Röthlein gebilligt und die 2. erneute öffentliche Auslegung beschlossen (§ 4a Abs. 3 BauGB). Gleichzeitig wird die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB (Koppelungsverfahren) durchgeführt. Aufgrund von Änderungen, die die Grundzüge der Planung berühren, wird eine erneute Auflage erforderlich. Die Dauer der Auslegung wird verkürzt (§ 4a Abs. 3 Satz 3 BauGB). Der Planentwurf nebst Begründung mit Umweltbericht liegt in der Zeit vom

19.10. bis 29.10.2018

während der allgemeinen Dienststunden im Rathaus, Gemeindeteil Röthlein, Elmußweg 1, I. Stock, Zimmer Nr. 8, öffentlich zur Einsichtnahme aufgelegt. Einsichtnahme in die Planunterlagen ist während der Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung (Montag mit Freitag von 7.30 - 12.00 Uhr; Dienstag und Donnerstag von 13.00 - 17.00 Uhr) sowie außerhalb der Öffnungszeiten, aber während der allgemeinen Dienststunden der Gemeindeverwaltung, nach Terminvereinbarung möglich. Dort wird über die Ziele und Zwecke der Planung informiert. Es besteht Gelegenheit zu Äußerung und Erörterung. Stellungnahmen können nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden (§ 4a Abs. 3 Satz 2 BauGB).

Diese Bekanntmachung sowie die ausgelegten Unterlagen sind auch auf der Homepage der Gemeinde Röthlein <https://www.roethlein.de/> einsehbar.

Der räumliche Geltungsbereich umfasst die Grundstücke Flur-Nrn. 402, 403, 404, 405 (Teilfläche), 406 (Teilfläche), 408/1, 408/5 (Teilfläche) und 410/5 (Teilfläche) und die Grundstücke für den Ausgleich des Eingriffs in Natur und Landschaft Fl.-Nr. 244, 245, 258 und 374 der Gemarkung Röthlein. Die Lage des Plangebiets und der Geltungsbereich des Bebauungsplans „Industriegebiet Etzberg III. Abschnitt“ mit 5. Änderung des rechtsverbindlichen Bebauungsplans „Industriegebiet Etzberg“ ist dem beigefügten Übersichtsplan zu entnehmen. Dieser ist Bestandteil der Bekanntmachung. Das Planungsgebiet umfasst eine Fläche von ca. 7,33 ha. Eine grenzüberschreitende Beteiligung ist nicht erforderlich.

Folgende umweltbezogenen Informationen liegen vor:

Innerhalb des Umweltberichts sind folgende Informationen verfügbar

Auswirkungen der Planung auf

- Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft und Klima
- FFH-Gebiete
- den Menschen und seine Gesundheit
- Sach- und Kulturgüter (Landschaftsbild)
- Vermeidung von Emissionen und sachgerechter Umgang mit Abfällen und

Abwässern

- Nutzung erneuerbarer und sparsamer Umgang mit Energie
- Prognose der Entwicklung bei Durchführung und Nichtdurchführung der Planung
- Prüfung der Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen
- Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten
- Methodik der Umweltprüfung
- die geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen

Zudem sind folgende umweltrelevanten Stellungnahmen und Gutachten verfügbar:
Landratsamt Schweinfurt, Umweltamt, Schreiben vom 06.12.2017 und 27.08.2018
Landratsamt Schweinfurt, Untere Immissionsschutzbehörde, Stellungnahmen vom 14.12.2017 und 24.08.2018

Vorprüfung der Umweltverträglichkeit gemäß UVPG

Gutachten vom 18.06.2018 zur Grünordnung mit spezieller artenschutzrechtlicher Prüfung
Gutachten vom 02.07.2018 über schalltechnische Untersuchungen im Rahmen der Bauleitplanung

Gutachten vom 06.02.2018 über Untersuchungen des Baugrunds

Während dieser Auslegung können Bedenken und Anregungen gegen die beabsichtigte Planung vorgebracht werden. Bei nicht fristgerecht vorgebrachten Stellungnahmen kann die Gemeinde davon ausgehen, dass öffentliche und private Belange nicht berührt werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Röthlein, 10.10.2018
GEMEINDE RÖTHLEIN



Hofmann
1. Bürgermeister

Veröffentlichung im Amtsblatt:
12.10.2018

Zum Aushang:

In den Amtskästen
anzuheften: 12.10.2018
abzunehmen: 30.10.2018